



Ausfertigung

SOZIALGERICHT FÜR DAS SAARLAND

BESCHLUSS

18. JAN 2008
Feb. / 507

In dem einstweiligen Anordnungsverfahren

der Frau

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rat-
hausplatz 5, 66111 Saarbrücken

g e g e n

das Saarland, vertreten durch das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsange-
legenheiten Saarland, Oderring 25, 66822 Lebach,

- Antragsgegnerin -

hat die 25. Kammer
des Sozialgerichts für das Saarland
am 12. Februar 2008
durch den Richter am Sozialgericht Fickinger
b e s c h l o s s e n :

Die Klage vom 21.01.2008 gegen den Bescheid der An-
tragsgegnerin vom 06.09.2007 in der Fassung des Wider-
spruchsbescheids vom 04.01.2008 hat aufschiebende Wir-
kung.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten der
Antragstellerin.

I.

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Leistungen in entsprechender Anwendung des 12. Sozialgesetzbuchs (SGB XII) gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Die am 14.01.1974 geborene Antragstellerin ist iranische Staatsangehörige. Sie reiste am 02.06.2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihr Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.07.2003 abgelehnt. Die hiergegen vor dem Verwaltungsgericht für das Saarland erhobene Klage wurde mit Urteil vom 21. September 2005 abgewiesen. Mit Beschluss vom 06.10.2006 lies das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes die Berufung insoweit zu, als mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts die Klage auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 AufenthG abgewiesen wurden und setzte das Zulassungsverfahren als Berufungsverfahren fort (Az: 3 R 7/06).

Für die Zeit vom 02.06..2003 des 01.06.2006 gewährte die Antragsgegnerin für insgesamt 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG. Mit Bescheid vom 02.06.2006 gewährte die Antragsgegnerin Leistungen nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit dem SGB XII. In dem Bescheid ist ausgeführt, dass Leistungen nach § 2 AsylbLG bis auf weiteres gewährt würden.

Mit Bescheid vom 06.09.2007 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass ab dem 01.10.2007 bis auf weiteres nur noch Leistungen nach § 3 AsylbLG erbracht würden. Zur Begründung führte sie aus, am 28.08.2007 sei das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts - und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 in Kraft getreten. Aufgrund dieses Gesetzes seien die Leistungen für die Antragstellerin neu zu berechnen. Nach der Neufassung des § 2 AsylbLG durch das vorgenannte Gesetz sei nunmehr Voraussetzung für den Bezug der Leistungen nach § 2 AsylbLG, dass der Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG mindestens 48 Monate betragen habe. Dies bedeute, dass auch für die Personen, die derzeit bereits laufende Leistungen nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit dem

SGB XII erhielten, ein Bezug der geringeren Grundleistungen nach § 3 ff. AsylbLG von 48 Monaten nachgewiesen werden müsse, ehe die erhöhten Leistungen nach § 2 AsylbLG einsetzen. Die Antragstellerin hätte zwar bisher 36 Monate lang Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und im Anschluss daran die höheren Leistungen nach § 2 AsylbLG. Wegen der eingetretenen Gesetzesänderung könnten ihnen aber ab Oktober 2007 bis auf weiteres nur noch die verringerten Leistungen nach § 3 AsylbLG gewährt werden.

Gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 08.10.2007 Widerspruch. Zur Begründung führte sie aus, der ergangene Bescheid sei rechtswidrig. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung bereits Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten hätten, sei die 48 - Monatsfrist nicht rückwirkend anzuwenden. Mit der Intention des § 2 AsylbLG sei es unvereinbar, das Leistungsniveau rückwirkend zu verschlechtern. Mit bei Gericht am 20.12.2007 eingereichtem Schriftsatz stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Entscheidungen des Sozialgerichts Duisburg (S 2 A Y 25/07 ER) und des Sozialgerichts Braunschweig vom 12. 10.2007 (S 20 AY 57/07 ER).

Mit Widerspruchsbescheid vom 04. 01. 2008 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung wiederholt sie ihre Rechtsansicht aus dem angefochtenen Bescheid. Gegen diesen Widerspruchsbescheid erhob die Antragstellerin mit am 21.01.2008 bei der erkennenden Kammer eingegangenen Schriftsatz Klage (Az: S 25 A Y 14/08). Über diese Klage ist bisher nicht entschieden.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass die Klage vom 21.01.2008 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 06.09.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 04.01.2008 aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide für zutreffend.

Zum Sachverhalt im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Antragsgegnerin.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Eilantrag der Antragstellerin ist gemäß § 86 b Abs. 1 SGG zulässig. Insbesondere ist die Statthaftigkeit des Antrags gegeben. Soweit es um die Entziehung der höheren Leistung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit dem SGB XII und die Weiterbewilligung von geringeren Leistungen nach § 3 AsylbLG geht, handelt es sich um eine Anfechtungssache. Statthaft ist insoweit der Antrag auf Feststellung der gemäß § 86 a Abs. 1 S. 1 SGG eingetretenen aufschiebenden Wirkung gemäß § 86 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG analog. Denn die Antragstellerin begehrt die nicht die Erweiterung ihrer Rechtsposition, sondern die Beibehaltung des Status quo durch aufschiebende Wirkung ihres Rechtsbehelfs gegen die Einstellung der Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit dem SGB XII. Die Antragstellerin begehrt die Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG über den 30.09.2007 hinaus. Diese Rechtspositionen erhielt sie bereits mit

dem Bewilligungsbescheid der Antragsgegnerin vom 02.06.2006. Die Rückkehr zur Leistungsbewilligung nach § 3 AsylbLG ab dem 01.10.2007 durch den Bescheid der Antragsgegnerin vom 06.09.2007 stellt insoweit einen Eingriff in eine Rechtsposition dar. Das Ziel der Antragstellerin wird damit durch den vorrangig zu gewährenden gerichtlichen Rechtsschutz in Anfechtungssachen erreicht (§ 86b Abs. 1 S. 1, 1. Halbsatz SGG), wenn die Bewilligung der Leistung durch Dauerwaltungsakt erfolgt war. Einstweiliger Rechtsschutz dagegen wird insofern nicht durch eine Erweiterung der Rechtsposition (sogenannte Vornahmesache) gewährt, sondern durch aufschiebende Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs , die gemäß § 86 a Abs. 1 S. 1 SGG von Gesetzes wegen eintritt, wenn kein Fall des § 86 a Abs. 2 bzw. 4 SGG vorliegt. Um eine solche Anfechtungssache handelt es sich hier, da der fragliche Bewilligungsbescheid vom 10.08.2007 ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ist.

Bei diesem Bescheid (wie auch bei den übrigen Bewilligungsbescheiden der Antragsgegnerin) handelt es sich nach dem objektiven Erklärungsinhalt für einen juristisch nicht gebildeten Empfänger um einen Bescheid mit Dauerwirkung. Der Antragstellerin wurde damit eine bestimmte Leistung, nämlich die nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit dem SGB XII ab Juni 2006 bis auf weiteres gewährt. Bei verständiger Würdigung durfte die juristisch nicht gebildete Antragstellerin, die zudem noch Asylbewerberin war und sich kaum mit dem deutschen Rechtswesen beschäftigt haben dürfte, aus den Worten "bis auf weiteres" entnehmen, dass ihr die Leistung bis zu einer Neufeststellung, eben bis auf weiteres, zustehen würde (vgl. hierzu Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 30.10.2007, Az: S 15 AY 18/07 ER m.w.N.).

Bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung ist einstweiliger Rechtsschutz gemäß § 86 b Abs. 1 SGG (sog. Anfechtungssache) zu gewähren und nicht gemäß § 86 b Abs. 2 SGG (sog. Verpflichtungssache). Eine Änderung der mit Bescheid vom

10.08.2006 bewilligten Leistungen durfte die Antragsgegnerin nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. §§ 45 ff SGB X vornehmen. Somit käme § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 48 SGB X in Betracht, sofern die Antragsgegnerin der Auffassung ist, dass sich der Sachverhalt im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs.1 AsylbLG bei der Antragstellerin geändert habe. Ein entsprechender Aufhebungsbescheid, wie er in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 06.09.2007 zu sehen ist, stellt einen belastenden Verwaltungsakt dar, der von der Leistungsberechtigten mit Widerspruch und Anfechtungsklage angefochten werden kann.

Die Klage der Antragstellerin hat im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes nach § 86 a Abs. 1 Satz 1 SGG kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung, da ein Ausnahmefall gemäß § 86 a Abs. 2 und 4 SGG nicht vorliegt (vgl. SG Würzburg, Beschluss vom 30.10.2007 - Az.: S 15 AY 18/07 ER - m.w.N.). Nachdem die Antragsgegnerin im Laufe des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung über den Widerspruch der Antragstellerin entschieden hat und diese nun mehr gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben hat, war vorliegend über den Eintritt der aufschiebenden Wirkung der Klage zu entscheiden.

Insbesondere gibt es im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes keine dem § 39 SGB II vergleichbare Regelung. Ebenso hat die Antragsgegnerin nicht die sofortige Vollziehbarkeit gemäß § 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG angeordnet. Damit verbleibt für das Gericht nur die Möglichkeit der Feststellung, dass die Klage die von Gesetzes wegen eingetretene aufschiebende Wirkung hat, wobei vorliegend nur das Eintreten der aufschiebenden Wirkung zu prüfen ist, ohne dass es auf eine Interessenabwägung ankommen würde (vgl. SG Würzburg a.a.O., m.w.N.). Danach hat die von der Antragstellerin erhobene Klage aufschiebende Wirkung, was durch das Gericht vorliegend festzustellen war.

Von der Möglichkeit des § 86 b Abs. 1 Satz 2 SGG, wonach das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen kann, war vorliegend kein Gebrauch zu machen. Soweit vorliegend die aufschiebende Wirkung festgestellt wurde, hat die Antragstellerin wieder einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. dem SGB XII, wie im Bescheid vom 02.06.2006 bewilligt. Sofern diese Leistungen nach dem Bescheid vom 06.09.2007 seit dem 01.10.2007 bis zum Erlass der gerichtlichen Entscheidung der Antragstellerin vorenthalten worden sind, muss sich die Antragstellerin auf die Hauptsache verweisen lassen. Insofern kann hierfür nichts anderes gelten als im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, wo Leistungen für zurückliegende Zeiträume grundsätzlich nicht im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes erstritten werden können (vgl. SG Würzburg a.a.O., m.w.N.). Ausnahmen dazu sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen.

Unabhängig davon ist die Geltungsdauer des Bescheides der Antragsgegnerin vom 02.06.2006 auch nicht deshalb beendet, weil die Antragstellerin nicht mehr zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG zählt. Vielmehr erfüllt sie diese die Voraussetzung weiterhin. Die Antragstellerin ist leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG. Auch werden von ihr die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG in der Fassung von Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl I 1970) erfüllt. Danach ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Die Antragstellerin hat unstreitig 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten. Sofern die Antragstellerin ab Juni 2006 Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen hat, erfüllen diese Leistungen ebenfalls die Anforderungen des nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zu berücksichtigenden Zeitraums. Zu beachten ist dabei, dass neben dem Wortlaut auch andere juristische Auslegungskriterien zu Verfügung stehen, die vorliegend

heranzuziehen sind (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.04.2007 - L 20 B 4/07 A Y ER, LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.01.2008 – L 20 B 85/07 AY ER). Insofern ist auch auf den Sinn und Zweck der leistungsrechtlichen Privilegierung des § 2 Abs. 1 AsylbLG entscheidend abzustellen, wonach bei Leistungsberechtigten, bei denen aufgrund ihres längeren Aufenthalts eine stärkere Angleichung an die Lebensverhältnisse in Deutschland erforderlich ist, Leistungen in entsprechender Höhe wie nach dem SGB XII erbracht werden sollen (vgl. Bundestagsdrucksache 12/5008, Seite 15; LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.; LSG Hamburg, Beschluss vom 27.04.2006 - L 4 b 84/06 ER AY, Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2005, § 2 Randnr. 1). Hieraus folgt, dass bei einer Aufenthaltsdauer im von § 2 Abs. 1 AsylbLG vorgesehenen Umfang das Integrationsbedürfnis unabhängig davon angewachsen ist, ob Leistungen nach dem AsylbLG in dieser Zeit bezogen worden sind oder eben bereits höhere Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. dem SGB XII (vgl. dazu LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O., LSG Hamburg a.a.O.). Insbesondere sind die Zeiträume mit einzuberechnen, in denen bereits rechtmäßige Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem BSHG zur Deckung des Lebensunterhaltes bezogen worden sind (vgl. Adolph in Linhart/Adolph, AsylbLG, § 2 Randnr. 12). Im Übrigen scheint im vorliegenden Falle dabei auch beachtenswert, dass im Hinblick auf die Formulierung des § 2 Abs. 1 AsylbLG, wonach die Vorschriften des SGB XII "entsprechend anzuwenden" sind, bedeutet, dass es nach wie vor dabei verbleibt, dass es sich um Leistungen nach dem AsylbLG handelt (vgl. Adolph, a.a.O., § 2 Randnr. 21, 23). Insofern erscheint es vertretbar, dass auch derjenige, der Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. dem SGB XII erhält, im weitesten Sinne auch noch Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG bezieht, deren Höhe sich eben nach den weitergehenden Vorschriften des SGB XII richtet. Damit könnte diese Auslegungsmöglichkeit sogar noch mit dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 AsylbLG in Einklang gebracht werden. Die Formulierung dort mit "abweichend von den §§ 3 bis 7" bedeutet nicht zwingend, dass § 3 AsylbLG durch § 2 Abs. 1 AsylbLG ausgeschlossen wird, son-

dern lediglich vom SGB XII überlagert wird, sofern dort weitergehendere Leistungen vorgesehen sind (so auch: SG Duisburg, Beschluss vom 08.11.2007 - Az: S 2 A Y 36/07 ER; SG Hildesheim, Beschluss vom 30.10.2007 Az: S 40 A Y 108/07 ER; Rundschreiben I Nr. 7/2007 der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin vom 31.08.2007 - Az: IA 11 (928) 2970; Rundschreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 17.09.2007 Az: 24 - 1353.70/1/1; Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 27.08.2007 - Gesch-Z.: 26 - 4822.1).

Nach alledem war dem Antrag der Antragstellerin stattzugeben und festzustellen, dass die Klage aufschiebende Wirkung hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §193 SGG.

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde statt.